

# Satzung für den Humanistischen Verband Deutschlands – Landesverband Bayern e.V.

Satzung vom 05.11.2021, ergänzt durch Beschluss vom 11.03.2022

## Artikel 1: Name, Rechtsform und Sitz

- 1.1 Der Humanistische Verband Deutschlands - Landesverband Bayern e.V., kurz HVD Bayern ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in München.
- 1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- 1.3 Der HVD Bayern strebt eine Mitgliedschaft im „Humanistischen Verband Deutschlands - Bundesverband e.V.“ an. Als sprechende Bezeichnung wird „Humanistischer Verband Bayern“ verwendet. Die Kurzform des Namens lautet „HVD Bayern e.V.“  
Werte und Ziele des Bundesverbands werden geteilt.
- 1.4 Der HVD Bayern versteht sich als säkular-humanistische Weltanschauungsgemeinschaft, für Menschen, die sich als freigeistig, atheistisch oder agnostisch verstehen sowie für alle, die sich mit den Zielen des HVD Bayern identifizieren.
- 1.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Artikel 2: Zweck und Aufgaben

2.1 Der HVD Bayern setzt sich ein für ein Denken und Handeln im Bewusstsein der Würde des Menschen, im Sinne einer Haltung der Mitmenschlichkeit und im Rahmen eines praktischen Humanismus.

2.2 Der HVD Bayern steht zu den Grundrechten der Glaubens-, Geistes- und Gewissensfreiheit. Der Verein tritt für gegenseitige Toleranz ein und respektiert die religiöse und weltanschauliche Auffassung Andersdenkender.

2.3 Zweck des Vereins sind insbesondere die folgenden:

a) Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens und einer pluralistischen Gesellschaftsordnung, in der Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften gleichberechtigt ihre Interessen vertreten können. Der HVD Bayern setzt sich für eine Trennung von Staat und Kirche im Sinne weltanschaulicher Neutralität ein. Solange von Staats wegen Privilegien an solche Gemeinschaften vergeben werden, arbeitet der Verein auf eine diskriminierungsfreie Vergabe dieser Vorrechte hin.

b) Förderung der Volksbildung und somit die Förderung von kritischem und vernünftigem Denken und der Fähigkeit, menschenfeindliches Gedankengut zu erkennen und zu bekämpfen. Der Verein fördert einen reflektierten Umgang mit Technologie und Medien.

c) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Gleichstellung aller Menschen ungeachtet ihrer Herkunft, Nationalität, Weltanschauung, Sexualität, Geschlechtsidentität, ihres Alters oder einer Beeinträchtigung. Der HVD Bayern vertritt die Überzeugung, dass Menschen das Recht haben, selbstbestimmt zu leben. Dazu gehört auch die Autonomie am Lebensende. Der Verein arbeitet darauf hin, dass entsprechende gesetzliche Regelungen verabschiedet werden.

d) Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen humanistischen, freigeistigen und anderen Organisationen ähnlicher Ausrichtung. Der Verein sucht den Dialog, die Kooperation und die konstruktive Auseinandersetzung mit anderen weltanschaulichen Gruppierungen.

- 2.4 Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch eigenverantwortliche oder kooperative Veranstaltungen, Diskussionsforen, Bildungsfahrten, Internetauftritte und Angebote einer humanistischen „Feierkultur“, wie z.B. das Ausrichten von Namensfeiern, Trauerfeiern oder Jugendfesten. Der HVD Bayern erstellt und vertreibt Publikationen und strebt die Nutzung aller öffentlichen Medien zur Verbreitung seiner Inhalte an.
- 2.5 Der HVD Bayern ist parteipolitisch unabhängig.
- 2.6 Zur Erreichung seiner Ziele darf der Verein Mittel beschaffen und Rücklagen bilden.

### Artikel 3: Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der HVD Bayern e.V., mit Sitz in München, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" nach § 52 der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des HVD Bayern dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HVD Bayern fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## Artikel 4: Mitgliedschaft

- 4.1 Der HVD Bayern bietet drei verschiedene Arten der Mitgliedschaft an:
  - a) Vollmitglied
  - b) Vollmitglied mit reduziertem Beitrag
  - c) Solidaritätsmitglied ohne Wahl- und Stimmrecht
- 4.2 Vollmitglied im HVD Bayern kann jede natürliche Person werden, die das 14te Lebensjahr vollendet hat. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann jedes Mitglied unter Berücksichtigung des Mindestbeitrags für Vollmitglieder selbst festlegen.
- 4.3 Vollmitglied mit reduziertem Beitrag im HVD Bayern kann jede natürliche Person werden, die das 14te Lebensjahr vollendet hat und eines oder mehrere der in der Beitragsordnung genannten Kriterien erfüllt.
- 4.4 Solidaritätsmitglied ohne Beitragspflicht, Wahl- und Stimmrecht kann jede natürliche Person werden, die das 14te Lebensjahr vollendet hat, ebenso juristische Personen, die sich mit den Zielen des HVD Bayern identifizieren und gemeinnützige Organisationen sind, die steuerbegünstigte Zwecke nach § 52 AO verfolgen.
- 4.5 Die Aufnahme in den HVD Bayern ist schriftlich zu beantragen und wird vom Vorstand beschlossen.
- 4.6 Für alle Mitglieder gilt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.
- 4.7 Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod des Mitglieds.
  - b) durch Austritt, welcher jeweils zum Ende des nächsten Quartals wirksam wird.
  - c) durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses der Satzung zuwiderhandelt oder die Interessen des HVD Bayern und seiner Mitglieder grob missachtet. Die Frage nach Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist nicht ausschlaggebend. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss des Vorstands kann bei der nächsten Mitgliederversammlung angefochten werden, die dann gefällte Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

## Artikel 5: Organe des HVD Bayern

5.1 Der HVD Bayern hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## Artikel 6: Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes zweite Kalenderjahr statt. Sie ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitglieder sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe des genauen Termins und der Tagesordnung schriftlich (dies umfasst auch die Einladung per E-Mail) einzuladen.
- 6.2 Anträge aus der Mitgliedschaft sind dem Vorstand rechtzeitig, spätestens jedoch 10 Tage vor der Versammlung, schriftlich vorzulegen.
- 6.3 Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung kann persönlich oder online erfolgen.  
Die virtuelle Versammlung findet in einem geschützten Online-Raum, mittels Zuteilung eines individuellen Logins, statt.  
Es gelten identische Richtlinien für die Beschlussfindung.
- 6.4 Auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder oder mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist binnen dreier Monate abzuhalten.
- 6.5 Anträge, die von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung oder zu außerordentlichen Versammlungen termingerecht eingereicht worden sind, werden den Versammlungsteilnehmern zur Entscheidung vorgelegt. Der Vorstand darf den Teilnehmenden an der Mitgliederversammlung einen Beschluss hinsichtlich der gestellten Anträge empfehlen.
- 6.6 Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

- 6.7 Die Mitgliederversammlung nimmt zur Kenntnis:  
a) den schriftlichen Tätigkeitsbericht des Vorstands,  
b) den schriftlichen Bericht der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer
- 6.8 Die Mitgliederversammlung beschließt über:  
a) die Entlastung des Vorstands,  
b) die Neuwahl des Vorstands,  
c) eine Beitragsordnung  
d) ein Grundsatzprogramm,  
e) die eingereichten Anträge
- 6.9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gewichtet.  
Eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist in den folgenden Fällen vonnöten:  
- Anträge, die eine Satzungsänderung zum Ziel haben  
- Anträge, deren Ziel der Ausschluss eines Mitglieds ist  
- Anträge, die ein Mitglied der Vorstandsposition zu entheben suchen
- 6.10 Stimmberechtigt sind alle am Einladungsdatum eingeschriebenen Vollmitglieder.
- 6.11 Abstimmungen erfolgen in der Regel per Akklamation. Sie haben auf Verlangen schriftlich und geheim zu erfolgen.
- 6.12 Die Schriftführerin / der Schriftführer fertigt Niederschriften über die Mitgliederversammlung. Jede Niederschrift einer Mitgliederversammlung ist von dem / der ersten Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 6.13 Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts erforderlich werden, können vom Vorstand beschlossen werden.

## Artikel 7: Der Vorstand

### 7.1 Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
- mindestens zwei Beisitzenden, darunter eine Schriftführerin / ein Schriftführer und eine Beauftragte / ein Beauftragter für die interne und externe Koordination.

Der Vorstand soll immer aus einer ungeraden Personenanzahl bestehen. Über eine Erhöhung der Zahl der Beisitzenden beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

### 7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ist eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstands nicht möglich, führt die bisherige Vorstandschaft ihre Arbeit kommissarisch weiter. Die kommissarische Vorstandschaft ist verpflichtet, schnellstmöglich eine Neuwahl auszurichten. Die erste Wahl der Vorstandschaft findet im Rahmen der Gründungsversammlung statt.

### 7.3 Der HVD Bayern wird nach außen gerichtlich, außergerichtlich und behördlich durch den Vorstand vertreten. Einzelvertretungsbefugt sind die / der Vorsitzende sowie die / der stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die / der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung der / des Vorsitzenden tätig werden darf.

### 7.4 Die / der Vorsitzende ist bevollmächtigt, die zur Erfüllung der Ziele erforderlichen Ausgaben zu tätigen. Im Innenverhältnis ist bei Rechtsgeschäften über einem Vermögenswert von mehr als 500,- € pro Geschäft ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.

### 7.5 Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister ist für die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen verantwortlich. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Kassenbericht vorzulegen.

### 7.6 Die Schriftführerin / der Schriftführer fertigt Niederschriften über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen an.

- 7.7 In den Vorstand wählbar sind Vollmitglieder, die das 18te Lebensjahr vollendet haben.
- 7.8 Tätigkeiten im Auftrag des HVD Bayern - auch von Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern - können angemessen vergütet werden. Notwendige Auslagen trägt der Verein in angemessener Höhe. Der Verein darf zur Erfüllung seiner Ziele Personal einstellen.

## Artikel 8: Kassenprüfung

- 8.1 Der Vorstand hat für eine ordentliche Rechnungsprüfung Sorge zu tragen und ist verpflichtet, auf der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über das vorangegangene Jahr vorzulegen. Einnahmen und Ausgaben sind vorher durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüferinnen / Kassenprüfer zu überprüfen. Diese haben die Pflicht, sämtliche Bücher und Rechnungsunterlagen auf die Einhaltung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Geschäftsführung, ordentlicher Rechnungslegung und der Gemeinnützigkeit zu prüfen. Kassenprüferinnen / Kassenprüfer haben ihrer Aufgabe entsprechend umfassende Informations- und Kontrollbefugnisse. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## Artikel 9: Auflösung des HVD Bayern

- 9.1 Ein Beschluss über die Auflösung des HVD Bayern bedarf mindestens 80% der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten bei einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- 9.2 Bei Auflösung des HVD Bayern und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Diese ist vom Vorstand festzulegen und beim Auflösungsantrag den Mitgliedern mitzuteilen. Natürliche Personen haben bei Auflösung oder bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Anteile des Vermögens. Der begünstigte Verein hat die komplette Summe unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.